

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)192**

7. Oktober 2022

Stellungnahme **ALBA Supply Chain Management**

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

BT-Drs. 20/3438

siehe Anlage

Schriftliche Stellungnahme von ALBA zur Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BT-Drs. 20/34382)

Allgemein:

Grundsätzlich steht ALBA als Unternehmen der Kreislaufwirtschaft einer konsequenten Bepreisung von CO₂-Emissionen positiv gegenüber.

Denn zum einen gilt es, den Kampf gegen den Klimawandel umfassend zu führen; zum anderen wird nur eine konsequente und umfassende Klimapolitik die Akzeptanz der Bevölkerung und der Wirtschaft erhalten. Deshalb unterstützt ALBA das erklärte Ziel des nationalen Emissionshandels, dass alle übrigen CO₂-Emissionen aus Verbrennungsprozessen, die bisher nicht dem europäischen Emissionshandel ETS unterliegen, bepreist werden.

Die Logik des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist einfach und überzeugend: Wer Treibhausgase freisetzt, der muss dafür zahlen. Aus klimapolitischer Sicht wäre es sehr fragwürdig, wenn jede Tonne CO₂ in der Volkswirtschaft bepreist wird, nur die aus Müllverbrennungsanlagen nicht.

Dem Klima ist es „egal“, aus welcher Quelle die schädlichen Treibhausgase stammen. Siedlungsabfälle haben einen fossilen Kohlenstoffanteil bis zu 50%. Werden diese verbrannt, entstehen unweigerlich CO₂-Emissionen. Es ist richtig, diesen Emissionen einen Preis zu geben.

ALBA unterstützt den Beschluss des Koalitionsausschuss von Anfang September 2022, dass die geplante Erhöhung der CO₂-Preise angesichts der Energiekrise um ein Jahr verschoben werden soll (30€ pro Tonne CO₂ statt 35€).

Im Oktober 2020 hat sich der Bundestag bereits mit dem BEHG und der Frage nach der Einbeziehung der Abfallverbrennung beschäftigt. Die damalige Prüfung einer Verschiebung auf 2024 als Startzeitpunkt bedeutet, dass grundsätzlich Einvernehmen besteht, dass der Abfallbereich CO₂-bepreist wird und nur unklar ist, ob ein Jahr später begonnen werden soll oder nicht. Es sollte daher nicht mehr diskutiert werden „ob“, sondern ab wann die Bepreisung greift.

Unsere Argumente für eine Einbeziehung der Abfälle ins BEHG:

1. **Es braucht ein Level Playing Field für Abfälle!** Grundsätzlich gilt: Jede Verbrennung von Abfall muss gleich bepreist sein und es darf nur der jeweilige fossile Anteil bepreist werden. Orientierungsgröße muss immer das emittierte fossi-

le CO₂-Molekül und nicht die Art des Abfalls sein. Das ist aus Klima- und Ressourcenschutzerwägungen sinnvoll und sorgt dafür, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Ein Beispiel: Derzeit werden Ersatzbrennstoffe (EBS) aus Hausmüll ressourcenschonend aufbereitet, die dann bspw. in Braunkohlekraftwerken verbrannt und vernichtet werden und fossile Energieträger ersetzen. Da die Kraftwerke dem ETS unterliegen, fällt für den fossilen Anteil der EBS eine CO₂-Bepreisung an, CO₂-Zertifikate müssen gekauft werden.

Wenn aber das identische Hausmüllmaterial nicht aufbereitet wird zu EBS, sondern direkt in die Verbrennung in ein Müllheizkraftwerk geht und dort vernichtet wird, fällt derzeit kein CO₂-Preis an, weil die Abfallverbrennungsanlagen nicht in den ETS eingebunden sind. Diese Wettbewerbsverzerrung muss das BEHG aufheben. Es ist gut, dass der BT-Beschluss aus dem Oktober 2020 die unbedingte Gleichbehandlung von EBS als wichtiges Kriterium aufgenommen hat.

2. **Es braucht ein Level Playing Field auf dem Energiemarkt!** Wettbewerbsverzerrungen sind auch in der Energiewirtschaft entstanden: Strom und Wärme aus dem konventionellen Kraftwerk werden (richtigerweise) entsprechend ihrer CO₂-Emissionen belastet, Strom und Wärme aus einem Müllheizkraftwerk dagegen nicht, obwohl die Energie am Strom- und Wärmemarkt angeboten wird. Diese ungerechtfertigte preisliche Privilegierung muss nun enden.
Die Verbrenner haben seit 17 Jahren vom ETS-bedingten Anstieg der Marktpreise von Strom/Wärme profitiert, ohne dass diese CO₂-Kosten bei ihnen angefallen sind.
3. **Es braucht mehr Anreize fürs Recycling!** Noch immer gehen zu viele Wertstoffe durch die Verbrennung verloren. Das Umweltbundesamt (UBA) geht immer noch von über 60% Anteil an Wertstoffen (Kunststoffe + Bioabfälle) in haushaltsüblicher Restmülltonne aus. Ein verbindlicher CO₂-Preis für die Abfallverbrennung setzt wirtschaftliche Anreize, die getrennte Erfassung von Wertstoffen zu verbessern oder gar erst einzuführen und die Recyclingmengen insgesamt zu erhöhen. Darüber hinaus würde eine bessere technische Vorsortierung gemischter Abfälle gefördert.
4. **Eine nennenswerte Zunahme von Abfalltransporten ins Ausland ist nicht zu erwarten.**
Die Evaluation der Bundesregierung hat ergeben, dass weder nennenswert mehr Verbringungen ins Ausland noch in ggf. schlechtere Verwertungswege (Deponierung o.Ä.) zu erwarten sind. Das Beispiel Schweden (hier fällt sowohl CO₂-Steuer als auch EU ETS-Preis an) zeigt deutlich, dass die MVAs dort auch weiterhin ausgelastet sind.
Hinzu kommt, dass die Kapazitäten in den an Deutschland angrenzenden Staaten Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich nicht ausreichend sind, um mehr Restmüllmengen aufzunehmen. Teilweise werden im Ausland auch hohe Verbrennungspreise (in den Niederlanden mit CO₂-Steuer, in Schweden und Dänemark über den EU ETS-Preis) fällig.

- 5. Klimaschutzziele sind eindeutig!** Um die deutschen und europäischen Klimaschutzziele erreichen zu können, ist es notwendig, die CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung im Rahmen des BEHG zu bepreisen. Diese Emissionen lassen sich dann mindern, wenn auch die Müllverbrennungsanlagen in die Berichtspflicht unter dem BEHG genommen werden. Außerdem bleibt so eine Verlinkung bzw. eine (spätere) Aufnahme der Abfallverbrennung in das EU ETS weiter möglich.

Über ALBA:

ALBA ist einer der führenden Umweltdienstleister und Rohstoffversorger in Europa. Mit seinen Geschäftsbereichen erzielt das Unternehmen jährlich einen Umsatz von rund 1,3 Milliarden Euro (2021) und beschäftigt insgesamt 5.400 Mitarbeiter*innen. Die Recycling-Aktivitäten von ALBA haben im Jahr 2019 im Vergleich zur Neuproduktion rund 2,1 Millionen Tonnen CO₂ eingespart, hat das Fraunhofer-Institut UMSICHT ermittelt. Zudem wurden 16,5 Millionen Tonnen Primärressourcen geschont, indem Recycling-Rohstoffe eingesetzt wurden. Ein wichtiger Beitrag für eine saubere Zukunft.

Weitere Informationen zu ALBA finden Sie unter www.alba.info
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R002293

Berlin, den 7. Oktober 2022

Ansprechpartner:

Martin Schröder

Leiter Public Affairs

Mobil: +49 (177) 8895 265

E-Mail: Martin.Schroeder@alba.info

www.alba.info